

**Änderungstarifvertrag Nr. 1
vom 31. März 2026
zum
Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeit
für Beschäftigte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“
(TV ATZ Autobahn)
vom 15. Dezember 2023**

Zwischen

der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (Autobahn GmbH),
vertreten durch die Geschäftsführung,

einerseits

und

[den vertragsschließenden Gewerkschaften] *)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Vertragsschließende Gewerkschaften sind die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di), die zugleich für die Gewerkschaft der Polizei (GdP), die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt (IG BAU) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) handelt, und zum anderen der dbb beamtenbund und tarifunion (dbb). Mit beiden Gewerkschaften wurden getrennte, aber inhaltsgleiche Tarifverträge abgeschlossen.

Der Tarifvertrag zur Regelung von Altersteilzeit für Beschäftigte der „Die Autobahn GmbH des Bundes“ (TV ATZ Autobahn) vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderungen des TV ATZ Autobahn

1. § 4 Abs. 1 wird durch die folgende Neufassung vollständig ersetzt:

„Beschäftigte, die dem Geltungsbereich dieses Tarifvertrags unterfallen und mindestens eine der im Folgenden genannten Voraussetzungen erfüllen:

- a) Zugehörigkeit von insgesamt 36 Monaten zum Kreis der in § 20 Abs. 1 MTV Autobahn genannten Beschäftigten innerhalb der letzten fünf Jahre,
- b) nachgewiesene Schwerbehinderung mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50,
- c) Behinderung und Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 SGB IX

haben im Rahmen der Quote nach Absatz 2 Anspruch auf Vereinbarung eines Altersteilzeitverhältnisses im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, wenn die persönlichen Voraussetzungen nach § 5 vorliegen.“

2. § 5 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe b) wird durch die folgende Neufassung vollständig ersetzt:

„b) zweitrangig entweder die Zugehörigkeit von insgesamt 36 Monaten zum Kreis der in § 20 Abs. 1 und 4 MTV Autobahn genannten Beschäftigten in einem Betrachtungszeitraum von fünf Jahren vor Antragstellung oder die zum Zeitpunkt der Antragstellung nachgewiesene Behinderung und Gleichstellung mit einem schwerbehinderten Menschen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 SGB IX;

- b) Die Protokollerklärung zu § 5 Abs. 3b) entfällt ersatzlos.

3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. Januar 2026“ wird ersetzt durch die Angabe „1. März 2028“.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt durch die Angabe „29. Februar 2028“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „1. Januar 2026“ ersetzt durch die Angabe „1. März 2028.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Berlin, den 29. September 2026

[Unterschriften der Tarifvertragsparteien]